

**Tarif mit Reglement über die Ablösung von Kinderspiel-
plätzen**

vom 15. Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Ablösesummen	3
Art. 2 Verwendung der Einnahmen	3
Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen	3
Art. 4 Nutzungsänderungen.....	3
Art. 5 Rechnungsstellung	3
Art. 6 Ausnahmen.....	3
Art. 7 Übergangsbestimmungen	4
Art. 8 Inkrafttreten	4

Art. 1. Ablösesummen

Die Ablösesumme pro m² fehlende Kinderspielplatzfläche wird nach Art. 20 des Bau- und Zonenreglements wie folgt festgelegt:

Fr. 400.-- pro m²

Diese Ablösesumme basiert auf dem Luzerner Baukostenindex vom 115.9 Punkten, Basis 1. April 1998. Verändert sich dieser gegenüber dem Stand von 115.9 Punkten, so wird die Ablösesumme dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per 1. April für das folgende Jahr.

Art. 2 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus Ablösungen von Kinderspielflächen sind ausschliesslich für die Schaffung öffentlicher Kinderspielplätze, Erholungsflächen und deren Unterhalt zu verwenden.

Art. 3 Anrechnung bereits bezahlter Ablösesummen

Wird ein Gebäude abgebrochen und die Liegenschaft neu überbaut, so wird die notwendige Kinderspielfläche gemäss Art. 20 des Bau- und Zonenreglements neu berechnet. Wird wiederum eine Ablösung bewilligt, so wird pro Jahr 1/40 der früher bezahlten Ablösesumme angerechnet. Die Frist beginnt mit der Fälligkeit der Ablösungssumme.

Art. 4 Nutzungsänderungen

Bei zweckverändernden Umbauten und bei Vergrösserungen ermittelt sich der Mehrbedarf an Kinderspielfläche gemäss Art. 20 des Bau- und Zonenreglements. Unveränderte Gebäudeteile werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Art. 5 Rechnungsstellung

Die Verpflichtung zur Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Alpnach bei Baubeginn. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei späterer Bezahlung ist der geschuldete Betrag zu 5 % zu verzinsen. Für die Mahnung wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- erhoben.

Schuldner der Ablösesumme ist der Bauherr der betreffenden Baute gemäss Baubewilligung. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Abgaben, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt. Der Einwohnergemeinderat kann bei der Erteilung der Baubewilligung für die Ablösesumme Sicherstellung verlangen.

Art. 6 Ausnahmen

Der Einwohnergemeinderat kann, bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse und auf ein begründetes Gesuch hin, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Tarifs und Reglements gewähren.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Dieser Tarif mit Reglement gilt auch für jene Bauten und Anlagen, welche im Rahmen eines Quartierplanes bewilligt werden, die Baubewilligung aber erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erteilt wird. Für Nachbelastungen infolge Nutzungsänderung und -erweiterung gilt der neue Tarif.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Tarif mit Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft.

Alpnach, 5. Juli 1999

Namens des Einwohnergemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Hedy Siegrist

Der Gemeindegeschreiber:

Alois Vogler

Die Referendumsfrist vom 12. August 1999 bis 13. September 1999 ist unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 14. September 1999

Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindegeschreiber:

Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am

Sarnen, 15. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann